

# Leipziger Tageblatt

und

## Anzeiger.

N<sup>o</sup> 229.

Sonntag den 17. August.

1851.

### Verordnung, das Verbot der sogenannten freien Gemeinden betreffend, vom 11. August 1851.

Schon im vorigen Jahre gewann das Ministerium des Innern aus den damals eingeforderten Schriften der sogenannten freien Gemeinden und durch Einsicht in die, von den betreffenden Polizeibehörden über die Zusammenkünfte derselben gehaltenen Protocolle die Ueberzeugung, daß die Tendenz der freien Gemeinden eine rein politische sei, und dabei religiöse Zwecke nur vorgeschoben würden, um unter dem Deckmantel derselben die verborgenen politischen Tendenzen um so sicherer und ungestörter verfolgen zu können. Das Ministerium des Innern konnte daher darüber nicht zweifeln, daß das Vereins- und Versammlungsrecht betreffend, auch auf die freien Gemeinden im Lande und deren Versammlungen anwendbar sei und daß insbesondere die in §. 17 jenes Gesetzes zu Gunsten von Versammlungen, welche der regelmäßigen kirchlichen Erbauung nach der Verfassung der einzelnen Confectionen gewidmet sind, getroffene Ausnahmbestimmung auf die Versammlungen der freien Gemeinden keine Anwendung finde. Dasselbe hat daher bereits mittelst einer unterm 30. December 1850 an die Kreisdirectionen erlassenen Verordnung eine verschärfte Beaufsichtigung der freien Gemeinden und ihrer Zusammenkünfte angeordnet.

Obgleich nun seitdem eine größere Anzahl derselben sich von selbst wieder aufgelöst hat und überhaupt ihre gefährlichen und alle Religiosität untergrabenden Tendenzen nur an einigen Orten und auch da nur in geringem Umfange unter der Bevölkerung Anklang gefunden haben, so fahren doch die zur Zeit noch bestehenden freien Gemeinden, wie das Ministerium des Innern aus neuerlichen amtlichen Berichten ersehen hat, und namentlich ihre Vorsteher und Leiter fort, die religiösen Zwecke nur als einen Vorwand zu benutzen, um destruktive politische Tendenzen zu verfolgen, den Samen der Unzufriedenheit mit der bestehenden Ordnung der Dinge im Volke auszustreuen, dasselbe aufzuregen und für die gefährlichen Lehren der socialistischen und communistischen Propaganda empfänglich zu machen.

Dieses geschwidrige, mit dem Staatswohle unverträgliche Gebahren darf nicht länger geduldet werden. Das Ministerium des Innern hat deshalb nunmehr die Auflösung der sogenannten freien Gemeinden im Lande auf Grund von §. 20 des Gesetzes vom 22. November 1850 anzuordnen beschlossen. Es werden daher dieselben hierdurch aufgelöst und verboten, auch wird zugleich die Errichtung anderer Vereine, welche gleiche oder ähnliche Tendenzen, wie sie verfolgen, hiermit ausdrücklich untersagt. Die betheiligten Polizeibehörden aber werden angewiesen, über die pünctliche Ausführung dieser Verordnung sorgfältig zu wachen, insbesondere alle weiteren Zusammenkünfte der freien Gemeinden zu verhindern und jede etwaige Contravention, nach Maßgabe von §. 33 des angezogenen Gesetzes, zu bestrafen.

Diese Verordnung ist in Gemäßheit von §. 21 des Pressegesetzes vom 14. März 1851 in sämtlichen Zeitschriften abzudrucken.

Dresden, am 11. August 1851.

Ministerium des Innern.  
v. Friesen.

Pursch.

### Im Monat Juli 1851 erhielten das hiesige Bürgerrecht:

Herr Voigt, Karl Friedrich Louis, Mechanikus.  
Frau Schmidt, Marie Sophie verw., Victualienhändlerin.  
Herr Raumann, Johann Gottlob, Hausbesitzer.  
= Schmidt, Karl Friedrich August, Hauswächter und Victualienhändler.  
= Leiberich, Leberecht Franz, Instrumenten-Fabrikant.  
= Vollstädt, Johann Gottlieb, Schneider.  
= Stockmann, Johann Gottfried, Gastwirth.  
= Radig, Johann August, Victualienhändler.  
= Neubert, Gustav Adolph, Zuckerbäcker.  
= Koebner, Friedrich Wilhelm, Cigarren-Fabrikant.  
= Koesler, Johann Friedrich, Grünwaaren-, Holz- und Kohlenhändler.  
= Barthel, Karl Gottlob, Presshefen- und Spirituosenhändler.  
= Pfau, Johann Adolph, Victualienhändler.  
= Bodeck, Leon, Kaufmann.  
= Anger, Julius Eduard, Buchbinder.  
= Schott, Karl Gottlob, Theilhaber eines kaufmännischen Geschäfts.  
= Seebe, Johann Karl Friedrich, Kramer.  
= Müller, Ernst Rudolph, Victualienhändler.  
= Morgenstern, Herrmann, Kaufmann.  
Fräulein Walthert, Johanne Wilhelmine, Lohnwäscherin.

Herr Schulze, Karl Heinrich, Victualienhändler.  
= Winter, Karl Wilhelm, Klempner.  
= Zillig, Karl Eduard, Pappenfabrikant.  
= Sturm, Friedrich Wilhelm, Kramer.  
= Chors, Albrecht Ferdinand, desgl.  
= Lorenz, Karl Friedrich Eduard, Rentier.  
= Schubert, Christian Heinrich Robert, Fleischer.  
= Grundmann, Karl Friedrich, Victualienhändler.  
= Miller, Friedrich Moriz, Meubelpolierer.  
= Schwalbe, Friedrich Wilhelm, Böttcher.  
= Kirchner, Friedrich Julius, Strohhutfabrikant, Puß- und Modewaarenhändler.  
= Weinland, Johann Friedrich Wilhelm Karl, Schneider.  
= Sängler, Gustav Adolph, Hausbesitzer.  
Frau Kunze, Marie Christiane Wilhelmine verw., Hausbesitzerin.  
Herr Steinhaus, Franz Alexander, Director der Handelslehranstalt.  
= Kropp, Christian Heinrich Ernst, Puß- und Modewaarenhändler.  
= Meyer, Gustav, Theilhaber eines kaufmännischen Geschäfts.  
= Linke, Friedrich Wilhelm, Fischhändler.  
= Voigt, Friedrich August, Holz- und Kohlenhändler.  
= Grünberger, Johann Gottlieb, Schuhmacher.